

Vierteljahrsschrift
für
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. H. ALMGRENTS (Göteborg), Prof. Dr. G. P. GOUGH (London) und
Prof. Dr. GIUS. SALVIOLI (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. ST. BAUER

in Basel

Prof. Dr. G. VON BELOW

in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. HARTMANN

in Wien

Prof. Dr. K. KASER

in Graz

XVII. Band

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 11
1924

Leipzig
Taubchenweg 21

Reprinted with the permission of Verlag W. Kohlhammer GmbH

JOHNSON REPRINT CORPORATION
111 Fifth Avenue, New York, N. Y. 10003

JOHNSON REPRINT COMPANY LTD.
Berkeley Square House, London, W. 1

Zwei unbekannte Register des Mainzer Rheinzolls.

Von

Lothar Gross.

Unter den im Wiener Staatsarchiv verwahrten Akten aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. befinden sich zwei Schmalfoliohefte von 22 und 134 Blättern, die wir bei näherer Betrachtung sogleich als Zollregister erkennen ¹⁾. Das schwächigere der beiden Hefte, das nur mit einem Papierumschlage versehen ist, trägt auf diesem die Aufschrift „Raitung gefell zoll Viltzpach 1486“, das zweite, in Pergament gebundene ist bezeichnet als „Rechnunge des zcolls zu Mentz de anno domini etc. LXXXVII^o LXXXVIII^o LXXXIX^o LXXXX^{mo} et nonagesimo primo“ ²⁾. Viltzbach ist ein Vorort von Mainz ³⁾, und schon daraus ergibt sich, daß beide Hefte Rechnungen derselben Zollstätte enthalten, was auch aus ihrem Inhalte hervorgeht. Es liegt nahe, daß es sich hier um einen Rheinzoll handelt. Auf folio 1^r des älteren Heftes heißt es denn auch ausdrücklich: gefelle unnd ussgeben des wasser zcolls zu Filtzbach usswendig Mentz gelegen vonn eynem jar, nemlich vonn dem sontage Cantate anno etc. LXXXVI ann biss uff sntag Quasimodogeniti anno etc. LXXXVII wes gefallen unnd wiederumb ussgeben ist“. In den beiden Heften liegen uns demnach Rechnungen oder — wie sie sich auch selbst bezeichnen — Register des Rheinzolls in Viltzbach bei Mainz aus den Jahren 1486 — 1492 vor. Ihr Vorhandensein im Wiener Staatsarchiv wirkt zunächst überraschend, erklärt sich aber leicht, sobald wir hören, daß dem Kaiser ein Teil des Ertrages aus

1) Abtlg. Fridericiana fasz. 7.

2) Tatsächlich reichen die Rechnungen jedoch noch über das Jahr 1491 hinaus, indem sie auch noch die ersten Monate des Jahres 1492 umfassen, wie andererseits die im ersten Heft enthaltene Rechnung von 1486 auch den ersten Teil von 1487 umfaßt.

3) Rheinaufwärts gelegene Vorstadt von Mainz.

diesem Zoll gebührte. Darüber unterrichten uns sowohl die Rechnungen selbst wie auch die Abschriften der kaiserlichen Quittungen und Zahlungsanweisungen, die der Rechnung von 1487—92 beigegeben sind. Aus ihnen geht hervor, daß der Erzbischof von Mainz mit der Einhebung des dem Kaiser gehörigen Zollanteiles beauftragt war¹⁾. Diese Tatsache erklärt ungezwungen, daß die Rechnungen dem Kaiser vorgelegt wurden und dann ins kaiserliche Archiv gelangten.

Der Zweck der folgenden Ausführungen soll nun der sein, die Aufmerksamkeit der Forschung auf diese Quellen zu lenken, die, soviel ich sehen kann, bisher die einzigen bekannten Rechnungen des Mainzer Rheinzolls sind und sich fernab von ihrer Entstehung an einem Orte finden, wo sie kaum gesucht werden dürften. Meine Ausführungen erheben keineswegs den Anspruch, eine erschöpfende Bearbeitung dieser Register nach ihrer zoll- und handelsgeschichtlichen Seite zu bieten, eine solche müßte vor allem anderen auf einer viel breiteren Basis aufgebaut werden, die nur eingehende archivalische Forschungen in einer Reihe von Archiven liefern könnten, die mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich sind. Ich will nur das Wesen und den Inhalt der Register kurz kennzeichnen und einiges daraus hervorheben, was mir für die Geschichte des Rheinhandels von Interesse scheint.

Über die Geschichte des Vilzbacher Rheinzolls findet sich in der Literatur nur wenig. SOMMERLAD²⁾ spricht davon, daß der Rheinzoll in der Mainzer Vorstadt Vilzbach, den er anscheinend von dem nach seiner Auffassung bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts erzbischöflichen Rheinzoll zu Mainz unterschieden wissen will, um das Jahr 1200 errichtet worden und im Jahre 1349 bzw. 1356 von Karl IV. je zur Hälfte an die Stadt Mainz

1) In der Quittung, die die Entlastung über die Rechnung von 1486/87 enthält, vom 26. September 1487 (Rechnung 1487/92 fol. 2v.) heißt es: „bekenner, das unns der erwidig Berchtold ertzbischof zu Menntz des heyligen römischen reichs in Germanien ertzcantzler unser lieber neve und churfürst von unnsERM teyl des zcols daselbst zu Menntz, so wir im von unnsERN wegen einzunemen bevolhen usw.“

2) SOMMERLAD, THEO, Die Rheinzölle im Mittelalter, S. 88.

und an Heinrich zum Jungen verpfändet worden sei. Er stützt sich dabei hinsichtlich der Behauptung, der Vilzbacher Rheinzoll sei um 1200 errichtet worden, auf SCHAAB, der jedoch eigentlich nur von der Errichtung der Stadtmauer im Jahre 1200 und der Erbauung des Zollturmes des Vilzbacher Zolls spricht¹⁾, ohne über den Zoll als solchen etwas zu sagen und ohne Quellen zu nennen. So werden wir — wenigstens vorläufig — die Verleihung des halben Teils des Rheinzolls an die Stadt Mainz durch Karl IV. am 15. Mai 1349²⁾ als die erste gesicherte Nachricht über den Vilzbacher Rheinzoll zu betrachten haben. Nach der Chronik von Mainz³⁾ ist der Zoll damals überhaupt erst errichtet worden⁴⁾. Diese Urkunde ist aber auch deshalb besonders wichtig, weil sie uns näher über den Zoll unterrichtet; ihr zufolge wurde der Zoll von allen jenen Gütern erhoben, die vom Rhein in den Main oder umgekehrt gingen, er traf also nur die Schiffe, die mainabwärts kamen oder mainaufwärts fahren wollten, nicht den ganzen Rheinhandel. Es handelte sich also um einen Mainmündungszoll. Der gesamte Zoll betrug zu dieser Zeit 12 Turnosen. Im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte erfolgten seitens Karls IV. und seines Nachfolgers Wenzel wiederholte Verpfändungen aus dem kaiserlichen Zollanteil, darunter auch die bereits erwähnte an Heinrich zum Jungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll⁵⁾.

1) SCHAAB, Geschichte der Stadt Mainz 1, S. 65. Aus dem Wortlaute der angezogenen Stelle bei SCHAAB kann eigentlich nicht einmal mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß er auch die Errichtung des Zollturmes ins Jahr 1200 verlegt, denn es heißt: „Bei der Erbauung der Stadtmauer im Jahre 1200 und der Errichtung des Zollturmes des Zolles Vilzbach hatte man es [sc. das Drususmonument] in ihren äußeren Winkel eingemauert.“

2) HEGEL in den Chroniken der deutschen Städte 18 (Mainz 2), S. 97.

3) HEGEL a. a. O. 17 (Mainz 1), S. 36. Chronik von Mainz: „der bi sinen (Karle) ziden sich erst irbup.“ — Vgl. auch QUETSCH, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein, S. 401.

4) Die Unklarheit, die über die Geschichte dieser Zollstätte herrscht, beweist, wie berechtigt die jüngst von HERM. BÄCHTOLD in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, 100. Bd. (3. F., 45. Bd.), S. 808 ff., erhobene Forderung nach eindringlichen Forschungen über die einzelnen Zollstätten und nach einer historischen Zollstättenkarte ist.

5) Vgl. die Regesten der Urkunden Karls IV. und WENZELS für Heinz

In der gleichen Zeit muß auch eine wesentliche Erhöhung des Zolls Platz gegriffen haben¹⁾. Aus einer Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und Heinz zum Jungen vom 18. August 1457 über die Modalitäten der gemeinsamen Zollerhebung²⁾ wissen wir, daß sich damals die Stadt noch im Besitze ihres Anteils befand, nachdem sie wenige Jahre vorher in einen Konflikt mit dem Kaiser wegen des Zolls geraten war³⁾. Unmittelbar darauf scheint eine durchgreifende Änderung in den Besitzverhältnissen am Vilzbacher Zoll eingetreten zu sein, denn eine gleichfalls im Wiener Staatsarchiv erhaltene Aufzeichnung vom 18. Aug. 1457 über die Dienstordnung der Zollbeamten⁴⁾, die sich nur auf den Mainzer Zoll beziehen kann, zeigt uns den Kaiser und den Erzbischof von Mainz als Zollinhaber⁵⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Änderung mit dem Prozeß gegen die Stadt zusammenhängt. Der Erzbischof ist demnach wohl schon einige Jahre vor dem im Jahre 1462 erfolgten Untergang der Mainzer Stadtfreiheit⁶⁾ in den Besitz des bisher der Stadt gehörigen Zollanteils gelangt. Ungefähr gleichzeitig muß auch der Kaiser die freie Verfügung über den von seinen Vorgängern verpfändeten Teil wiedergewonnen haben. Zur Zeit unserer Register war die

zum Jungen aus den Jahren 1356—1398 in den Forschungen zur deutschen Geschichte 18, S. 212 ff.

1) Vgl. unten Anm. 3.

2) HEGEL a. a. O. 17, S. 365.

3) Darüber unterrichten uns eine Anzahl von Urkundenabschriften, die Mandate des Kaisers an Mainz und Schreiben der Stadt an den Kaiser enthalten, aus den Jahren 1451—1453 im Wiener Staatsarchiv Frideric. fasz. 5. Aus ihnen geht hervor, daß damals ein fiskalischer Prozeß gegen die Stadt beim Kammergerichte eingeleitet wurde, weil sie durch ein in Sachen des Vilzbacher Zolles gegen Philipp und Heinrich zum Jungen gefälltes und zur Durchführung gebrachtes Urteil die Rechte des Reiches verletzt hatte. Im Prozesse spielte auch, wie aus dem Schreiben der Mainzer vom 15. Juni 1452 hervorgeht, die von ihnen für ihre Bürger während der Zeit der Frankfurter Messen beanspruchte Zollfreiheit eine Rolle.

4) Frideric. fasz. 5.

5) Anderseits darf nicht übersehen werden, daß das Zollerträgnis noch in den Mainzer Stadtrechnungen von 1458 und 1460 erscheint.

6) QUERSCH a. a. O., S. 401, nimmt an, daß der städtische Anteil nach dem Verluste der Stadtfreiheit an den Erzbischof überging.

Rechtslage noch die gleiche, der Kaiser und der Erzbischof teilten sich in die Zollerträgnisse, dem letzteren war seitens des Kaisers auch die Einhebung des kaiserlichen Anteils übertragen.

Wenn wir nun diese Register näher betrachten und zunächst ihre äußere Form ins Auge fassen, so fällt zunächst die sorgfältige, von Korrekturen so gut wie ganz freie, vielfach nahezu kalligraphische Schrift auf, in der sie geschrieben sind. Innerhalb der einzelnen Jahre oder Abrechnungsperioden treffen wir stets die gleichen Hände, den gleichen Zug und die gleiche Tinte. Fortlaufend geführte Aufzeichnungen müßten unbedingt ein anderes Aussehen bieten, und es ist wohl kein Zweifel, daß wir hier nicht die Originalausfertigungen, sondern Abschriften oder, vielleicht besser gesagt, Reinschriften vor uns haben. Es scheint, daß von Anfang an eine doppelte Ausfertigung der Zollregister vorgesehen war, denn die schon erwähnte Aufzeichnung über die Dienstordnung der Zollbeamten verpflichtete den Zollschreiber, allmonatlich nach Öffnung der zur Aufnahme des Geldes bestimmten Zollbüchse und Teilung des Geldes „ein register und rechenschaft von allem innemen und ussgeben, das er von der zoller wegen gethan hait, dem keiser und mynem herren von Meintze“ zu „uberliebffern“¹⁾. Das für den Kaiser bestimmte Exemplar war offenbar eine sorgfältig hergestellte Reinschrift. Gehen wir nun zum Inhalt unserer Register über. Sie enthalten ein wochenweise geführtes Verzeichnis sämtlicher Zolleinnahmen, die am Ende einer jeden Woche summiert sind. Der Summe dieser Wocheneinnahmen, die ihrerseits wieder nach gewissen Zeitabschnitten zusammengezählt wurden, erscheinen dann am Ende jedes derartigen Abschnittes die Ausgaben gegenübergestellt. Nach Abzug derselben von den Einnahmen folgt die

1) Zwei Zollregister wurden nach der Zollordnung des Jahres 1482 auch bei den kurpfälzischen Zöllen in Bacharach und Kaub geführt, eines vom Beseher, dem die Schiffsladung besichtigenden Beamten, das andere vom Zollschreiber, vgl. H. FLIEDNER, Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein, Westdeutsche Zeitschrift, 15. Erg.-Heft, S. 59. Hier diente die doppelte Buchführung zweifellos Kontrollzwecken. Ganz ähnlich war es auch am Höchster Mainzöll, wo je ein Zollregister vom Frankfurter Zollknecht und vom kurmainzischen Zollschreiber geführt wurde, vgl. W. HUMMEL, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz in der Westdeutschen Zeitschrift 11, S. 132.

Abrechnung mit dem Kaiser und wird der auf ihn entfallende Betrag ausgewiesen. An der Spitze des Einnahmeregisters jeder Woche steht der Name des sie beginnenden Sonntags, die eingehobenen Gebühren werden mit einem vorgesetzten item einzeln, eine nach der anderen ohne Angabe des Tages, an dem sie eingehoben wurden, eingetragen. Außer der Höhe der Zollgebühr wird regelmäßig der Name der den Zoll entrichtenden Person, in vielen Fällen auch die Gattung der verzollten Waren und bisweilen auch deren Quantität oder Anzahl angegeben¹⁾. Je nach der Genauigkeit und Sorgfalt des mit der Registerführung betrauten Zollschreibers finden wir mehr oder weniger genaue Angaben. Für die Verwertung der Register ist dies natürlich von größter Wichtigkeit. Der mißliche Umstand, daß manche Zollschreiber sich damit begnügten, die Namen der Zollpflichtigen festzustellen, über die von diesen verzollten Waren aber nur ausnahmsweise Angaben machten, beeinträchtigt natürlich den Wert der Rechnungen schwer, da dadurch die Aufstellung einer Statistik der verzollten Waren unmöglich gemacht wird. Die ganze Form der Eintragungen kommt derjenigen des gleichzeitig entstandenen Prinzipalzollbuchs des Kölner Rheinzolls²⁾ sehr nahe, nur fehlt in unseren Registern meist die dort übliche Bezeichnung up oder aff, die die Richtung (Berg- oder Talfahrt)

1) Als Beispiel diene folgende Eintragung aus dem Jahre 1486 (Rechnung 1486/87 fol. 3):

Dominica Trinitatis.

item IX albus Bynhans latten
 item VI albus Althenrich martschiffer
 item XIX albus Buernfrindt uff und abe
 item II albus Althenrich martschiffer
 item VIII albus Niclais Spylman
 item I gulden I albus Krugk martschiffer
 item II albus Hammans Hen
 item VII albus vonn dhüen cynn koler
 item XIII albus Althenrich martschiffer

Summa III gulden XIX albus

2) Vgl. W. JOHN, Der Kölner Rheinzoll von 1475—1494, i. Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein 48, S. 24. — Vgl. auch das von HUMMEL a. a. O. S. 336 ff. abgedruckte Zollregister von Höchst aus den Jahren 1459 bis 1469.

bedeutete, in der die Waren den Zoll passiert hatten. Auch sind dort die verzollten Güter stets genannt, was in unseren Registern leider kaum bei der Hälfte der Eintragungen zutrifft. Das Kölner Zollbuch führt überdies auch noch das Tagesdatum an. Wie schon gesagt, erfolgte nach einer gewissen Zeit, deren Länge von $3\frac{1}{2}$ —7 Monaten schwankt¹⁾, eine Abrechnung, in der die einzelnen Wocheneinnahmen summiert und von diesen die Ausgaben abgezogen wurden. Diese Ausgaben setzen sich regelmäßig aus dem Gehalt für die Zollknechte, den Fronfastengeldern für den Beseher und die Zollwärter (Zollwächter) zu Weißenau und Kostheim und bisweilen auch aus Auslagen für Brennholz zusammen²⁾. Darauf folgt stets die Abrechnung mit dem Kaiser. Der Anteil des Kaisers an den Zolleinnahmen betrug nicht ganz die Hälfte³⁾. Meist war der größte Teil der ihm gebührenden Summe bereits auf seine Anweisungen hin verausgabt worden. Eine ständig wiederkehrende Post ist dabei das Hartmann Windeck zukommende Mandatsgeld und der Abzug von zwei Turnosen⁴⁾, die anfangs gleichfalls Hartmann Windeck, später anderen Personen zukamen. Bei der Abrech-

1) Also nicht mehr am Ende eines jeden Monats, wie die Dienstordnung von 1457 vorgesehen hatte.

2) Ich gebe als Beispiel die Ausgabenrechnung für die Zeit vom 24. September bis 24. Dezember 1486 (Rechnung 1486/87 fol. 14 v) wieder:

Ussgabegelt

Item LI gulden ham ich geben fur knechtsolt diesen verjangen vyerdhalben moeudt

item II gulden XII albus dem beschern fronfastengelt

item I gulden dem beschern zu Wissenauwe fronfastengelt

item XV albus dem werterer zu Kostem fronfastengelt

Summa summarum aller ussgabegelts LV gulden III albus.

3) Der Anteil des Kaisers erscheint in den Registern nirgends ausdrücklich angegeben. Er kann nur rechnerisch ermittelt werden, wobei sich das Verhältnis von 7:8 ergibt, was wohl mit der Turnosenrechnung zusammenhängt.

4) Es handelt sich hier natürlich nicht um Turnosen als Münze, sondern um Turnosen als Zollanteile, deren Ertragnis regelmäßig in Gulden angegeben wird, z. B. Rechnung 1487/92 fol. 87 v: und zwen tornes, die getragenn haben $53\frac{1}{2}$ gulden. Auf die Gesamtsumme der Zolleingänge umgerechnet ergeben sich 30 Turnosen.

nung ist auch stets genau angeführt, welcher Teil der Summe auf Goldgulden und wieviel auf Weißpfennige entfällt¹⁾). Bei der Schlußabrechnung finden sich auch stets noch einmal jene Beträge an Zollgefällen angeführt, die im Laufe der vorhergegangenen Monate mit dem Vermerk eingetragen worden waren, daß sie dem Kaiser „inn sunderheit“ oder „sunderlich gefallen“ seien und die zum allergrößten Teil von Angehörigen des Adels, geistlichen Stiftern und Städten herrührten²⁾). Es handelte sich hier wohl um Personen und Korporationen, die für den auf den Erzbischof entfallenden Teil des Zolles Zollfreiheit besaßen.

Fragen wir nach der Höhe der Zolleinnahmen, so stehen uns zunächst die Zahlen zur Verfügung, die in den Registern bei den einzelnen Abrechnungen ausgewiesen sind³⁾). Da diese Abrechnungen nach Zeitspannen wechselnder Länge erfolgten, indem in den ersten zwei Jahren je drei Abrechnungen (nach 5, 3 und 4 Monaten) in einem Jahre stattfanden, während später nur mehr zwei nach 5½ bzw. 6½ Monaten vorgenommen wurden, da ferner die Abrechnungsperioden, besonders in den späteren Jahren, sich aus einem Jahre in das andere erstrecken, sind diese Zahlen wenig übersichtlich. Zur Gewinnung eines

1) Vielfach findet sich auch der Wechselkurs angegeben, so wurden z. B. 1489 für einen Goldgulden 26 Albus gezahlt (Rechnung 1487/92 fol. 66), während 24 Weißpfennige für einen Gulden gerechnet wurden.

2) Z. B. in der Abrechnung vom 4. Oktober 1489 (Rechnung 1487/92 fol. 87 v): darzu der keiserlichen maiestet sunderlich gefallen XIII gulden golt von mein herrn marggraiff Cristoffeln von Baden, XIII gulden golt die stait vonn Bingen, XXIII albus von den thomherrs zu Worms.

3) Es ergeben sich nach den Abrechnungen der Register an Gesamt- (Brutto)einnahmen für die Zeit vom 23. April 1486 bis 24. Sept. 1486 987 fl. 15 alb., vom 24. September bis 24. Dezember 1486 879 fl. 9 alb., vom 24. Dez. 1486 bis 22. April 1487 800 fl. 13 alb., vom 22. April bis 7. Oktober 1487 1216 fl. 14 alb., vom 7. Okt. 1487 bis 30. Dezember 1487 876 fl. 21 alb., vom 31. Dezember 1487 bis 20. April 1488 587 fl. 5 alb., vom 22. April 1488 bis 4. Okt. 1488 933 fl. 10 alb., vom 5. Oktober 1488 bis 18. April 1489 1381 fl. 7 alb., vom 19. April 1489 bis 4. Okt. 1489 926 fl. 6 alb., vom 4. Oktober 1489 bis 18. April 1490 1149 fl. 7 alb., vom 18. April bis 3. Oktober 1490 944 fl. 11 alb., vom 3. Oktober 1490 bis 10. April 1491 815 fl. 6 alb., vom 10. April bis 9. Oktober 1491 1186 fl. 17 alb. und vom 9. Oktober 1491 bis 22. April 1492 1375 fl. 9 alb.

Überblickes ist es notwendig, die Einnahmen jedes einzelnen Jahres festzustellen, die folgende waren: 1486 (vom 23. April an): 1867 fl.; 1487: 2894 fl.; 1488: 2096 fl. 1 albus; 1489: 2139 fl. 20 alb.; 1490: 2111 fl. 11 alb.; 1491: 2102 fl. 8 alb.; 1492 (für die ersten Monate bis 22. April): 902 fl. 2 alb. Wir sehen also, daß die Einnahmen in den beiden ersten Jahren (denn auch für 1486 ergibt sich, wenn wir für die fehlenden ersten Monate etwa die Summe der Zolleinnahmen für den gleichen Zeitraum des nächsten Jahres in Anschlag bringen, ein Betrag von fast 2700 fl.) bedeutend höhere waren als in den Jahren 1488—1491, während derer sie eine große Gleichmäßigkeit zeigen. Die Ursache dieses Ausfalls kann natürlich nur in einem Rückgang des Handelsverkehrs gesucht werden. Man könnte dabei an die für den ganzen Rheinhandel sehr nachteiligen Gewaltmaßregeln denken, welche die Kurfürsten Pfalzgraf Philipp bei Rhein und die Erzbischöfe Berthold von Mainz und Johann von Trier in ihrem Streite mit der Stadt Köln wegen Beseitigung des im Jahre 1475 errichteten städtischen Rheinzolls zu Köln gegen den Kölner Handel ergriffen¹⁾. Da diese aber erst 1489 zur Aufführung gelangten, der Rückgang im Ertragnis des Vilzbacher Zolls aber bereits 1488 einsetzt, muß es dahingestellt bleiben, ob ein Zusammenhang mit diesen Vorgängen besteht. Aus den Zahlen, die uns die Register selbst über die Zollerträge bieten, ergibt sich, daß die Einnahmen gewisse Schwankungen nach der Jahreszeit erfuhren. Der Verkehr auf dem Rhein war bekanntlich starken Schwankungen unterworfen²⁾. Die auf Grund der Erträge des Kölner und Düsseldorfer Rheinzolls über die Verkehrsschwankungen angestellten Untersuchungen ergaben eine regelmäßig im Juli einsetzende Steigerung des Verkehrs, die bis zum September eine allmähliche ist, um dann im Oktober und November ihren Höhepunkt zu erreichen; dann setzt ein Rückgang ein, der im Januar besonders stark ist. Ab Februar steigt der Verkehr wieder und erreicht in den Monaten März und April einen zweiten Höhepunkt, der aber hinter dem

1) Vgl. darüber JOHN a. a. O. S. 14 ff.

2) Vgl. darüber K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben 2, S. 335 ff.

im Oktober und November stark zurückbleibt und im Mai und Juni wieder einem starken Abflauen Platz macht¹⁾). Auch der Mainverkehr war ähnlichen Schwankungen unterworfen. Aus unseren Registern läßt sich feststellen, daß die Intensität des Verkehrs im Frühjahr und im Herbst, vor Ostern und in den ersten Septemberwochen, am größten war, wobei man jedoch nicht, wie am Niederrhein, sagen kann, daß der Herbstverkehr den Osterverkehr übertroffen hat. Diese Höhepunkte im Verkehr waren durch die regelmäßig um diese Zeit in Frankfurt a. M. abgehaltenen Messen bedingt. In den Wintermonaten sowie in den dem Osterfest folgenden Wochen und im Frühsommer flaute der Verkehr stark ab. Wenn wir beispielsweise 1486 in den drei Wochen der Frankfurter Herbstmesse 52, 59 und 46 Eintragungen pro Woche, im Jahre 1487 zu Ostern 47 und 69 und im Herbst 1491 sogar 73, 56 und 81 Einnahmeposten feststellen können, sinken diese Zahlen in den verkehrsarmen Zeiten bis auf 8, 6 und 2 herab. Im Winter mußte fast alljährlich die Schifffahrt durch eine oder mehrere Wochen wegen des Eisgangs oder wegen des Zufrierens des Rheins und Mains eingestellt werden, was in den Registern stets vermerkt ist²⁾). So mußte im Winter 1486/87 die Schifffahrt durch 5 Wochen vom 31. Dezember bis 4. Februar ruhen; noch länger im Winter 1490/91, in dem die Einstellung vom 26. Dezember bis 20. Februar dauerte. Im November 1489 wurde in der Woche vom 22. bis 29. November nichts vereinnahmt, weil Hochwasser die Schifffahrt unmöglich machte³⁾).

Es fragt sich nun, was aus den Ziffern der Zollerträgnisse für den Rheinhandel geschlossen werden darf. Wir müssen zunächst untersuchen, ob sie das Ergebnis einer Belastung des

1) Vgl. JOHN a. a. O. S. 58 und HANS MOSLER, Der Düsseldorfer Rheinzoll bis z. Ausgang d. 16. Jhts. i. Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins 21, S. 163.

2) So 1486/87 fol. 15 v; „Item inn diesen obgeschriebenn funff wochen ist yssgangs halben und als der Ryne bestaude gewest ist, nichts gefallen“; ähnlich 1491 fol. 92: „als der Rin und Meyne bestanden und auch mit yessgangen sint.“

3) 1489 fol. 69: „des grossenn gewessers halben ist diess woch nichts gefallenn.“

gesamten Rheinhandels oder nur eines Theiles desselben bilden¹⁾. Die Register enthalten hierüber gar nichts, und wir sind daher genötigt, durch Vergleichung unserer Ziffern mit den entsprechenden anderer Rheinzollstätten die Beantwortung dieser Frage zu versuchen. Der Kölner Rheinzoll brachte in den Jahren 1486—1488 7961 bzw. 11304 und 11409 fl. ein, um 1489 auf 5554 fl., 1490 auf 3636 fl. zu sinken, in den folgenden Jahren hingegen wieder auf 5235 und 9386 fl. anzusteigen²⁾. Die Erträgnisse des Düsseldorfer Rheinzolls betrugen — allerdings etwa andert-halb bis zwei Jahrzehnte früher — nämlich 1464/65 und 1471/72 8370 fl. und 6237 fl.³⁾. Wir verfügen aber auch über Vergleichs-material vom Mittelrhein, das, wenn auch nicht gleichzeitig, doch in erster Linie heranzuziehen ist. Die Zollrechnung des erzbischöflich mainzischen Zolls zu Oberlahnstein aus dem Rechnungsjahre 1464/65 weist Gesamteinnahmen von 15 194 fl. aus⁴⁾.

1) Von der Verzollung ausgeschlossen waren jedenfalls alle jene Waren, die Eigentum von mit Zollfreiheit ausgestatteten Personen und Korporationen waren. Aus den Registern ist über die Zollbefreiungen nichts zu entnehmen, ein in der Dienstordnung von 1457 vorgesehene Verzeichnis der Zollbefreiten, in das der Zollschreiber den Namen des Befreiten, den Tag, an dem die Waren den Zoll passierten, sowie die Höhe der erlassenen Gebühr eintragen sollte, scheint nicht erhalten zu sein. Der durch die Zollbefreiungen an anderen Rheinzollstätten verursachte Ausfall an Zolleinnahmen war sehr beträchtlich, so betrug er am Kölner Rheinzoll 1486 mehr als 14%, vgl. die Tabelle bei JOHN a. a. O. S. 37. — Vgl. auch FLIEDNER a. a. O. S. 74 ff. und MOSLER a. a. O. S. 144 ff. — Eine Liste der an den Mainzollstätten Befreiten bei HUMMEL a. a. O. S. 321 ff. und 374 ff. — Bei der Vergleichung der Einnahmen aus dem Vilzbacher Zoll mit denen anderer Zollstätten kann von dem durch die Zollbefreiungen verursachten Ausfall ohne weiteres abgesehen werden, da derselbe sich ja auch in den Erträgnissen anderer Zölle bereits ausdrückt.

2) Vgl. die Tabelle bei JOHN, S. 120, wobei zu bemerken ist, daß in den Summen von 1489 und 1490 auch der an einigen Kölner Toren erhobene Landzoll, der allerdings nicht bedeutend war, inbegriffen ist. Der starke Rückgang in den Erträgnissen dieser beiden Jahre erklärt sich durch die Maßnahmen der drei mittelhheinischen Kurfürsten, die unter anderem auch eine Suspension des Zolls von Juni bis Oktober 1490 durchsetzten.

3) MOSLER a. a. O. S. 151.

4) K. MENZEL, Eine Zollrechnung von Oberlahnstein (1464—65) in *Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands* 6, S. 198. — Allerdings erfolgte

Wir sehen also, daß alle diese Ziffern die Ertragnisse des Vilzbacher Zolls um ein Vielfaches übertreffen, und wenn wir uns auch stets gegenwärtig halten müssen, daß die Zahlen nicht direkt miteinander in Vergleich gebracht werden dürfen, da ja die Zollsätze verschiedene waren und wir den Zolltarif, der 1486—1492 in Vilzbach zur Anwendung kam, nicht sicher kennen¹⁾, so kommen wir doch, selbst wenn wir annehmen, daß der in Vilzbach eingehobene Zoll ein sehr geringer war und daß die Zollhöhe in Oberlahnstein das Dreifache der von Vilzbach betrug, was an sich schon sehr unwahrscheinlich ist²⁾, noch zu keinem befriedigenden Ergebnis. Wir werden also annehmen müssen, daß unsere Register nicht die Zolleinnahmen von sämtlichen, Mainz auf dem Rhein passierenden Waren enthalten, worin wir auch bestärkt werden, wenn wir die Anzahl der Eintragungen in einer Woche oder einem Monat in unseren Registern etwa mit den Verzollungsfällen eines Tages oder Monats am Kölner Rheinzoll vergleichen³⁾. Wenn wir uns erinnern, daß die Zollverleihungsurkunde von 1349 die Erhebung eines Mainmündungszolls festsetzt, werden wir angesichts der soeben angeführten Tatsachen in der Annahme kaum fehlgehen, daß es sich hier nur um den Zoll jener Waren handelt, die aus dem Main in den Rhein oder in umgekehrter Richtung gingen. Unsere aus den Registern gewonnenen Zahlen können somit nur für diesen Teil des Rheinhandels, für den Mainhandel, in Betracht kommen. Unsere Annahme wird auch durch folgende Beobachtungen bestätigt: Aus dem von Hummel herausgegebenen⁴⁾ Register über das der Stadt Frankfurt am Main vom Erzbischof Diether von Mainz verpfändete Drittel des Mainzolls zu Höchst

die Verzollung in Oberlahnstein mit nur 2, 25% für Waren im Werte von 50 fl. und darüber und mit 3, 82% für Waren im Werte unter 50 fl., also mit einem sehr niedrigen Satze.

1) Über den Zolltarif vgl. unten S. 44.

2) Man vgl. die Tabellen über die Zollhöhen an den mittelhheinischen Zollstätten bei FLIEDNER a. a. O. S. 67 f., aus denen sich ergibt, daß mit derartigen großen Differenzen in der Zollhöhe kaum zu rechnen ist.

3) Vgl. die Tabellen bei JOHN a. a. O. S. 92 ff. und S. 24.

4) A. a. O. S. 336 ff.

aus den Jahren 1459—1463 ergibt sich, daß die Gesamteinnahmen des Höchster Zolls — wobei allerdings der Landzoll teilweise mit eingerechnet ist — und vermutlich auch die Kosten der Zollverwaltung noch nicht abgezogen sind — im Jahre 1460 ca. 4413 fl., 1461 ca. 4911 fl. und 1462 nach Hummels Vermutung¹⁾ infolge des Krieges zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau nicht ganz 800 fl. betrug. Wir sehen also, daß die Einnahmen des Vilzbacher Zolls nicht einmal zwei Drittel der des Höchster Zolls erreichten, was, wenn auch die in Vergleich gesetzten Zahlen nicht aus der gleichen Zeit stammen und zwischen 1460 und 1486 die Entwicklung des Handels allem Anschein nach eine rückläufige gewesen sein muß, um so beachtenswerter ist, als für Vilzbach und Höchst, wie noch anzuführen sein wird, der gleiche Zolllarif galt. Unsere Annahme findet noch eine weitere Stütze in den Zahlen, die in den Mainzer Stadtrechnungen als Erträgnisse des Zolls erscheinen. Sie sind uns aus den Jahren 1410/11, 1436/37, 1449, 1458 und 1460 überliefert und geben als Zolleinnahmen der beiden ersten Jahre 2113 und 3208 *fl.*, der drei letztgenannten ca. 1800—2000 fl. an²⁾ und übertreffen, wenn wir in Betracht ziehen, daß sie ja nur den auf die Stadt entfallenden Teil des Zollerträgnisses bilden, die in unseren Registern ausgewiesenen Einnahmen ganz bedeutend. Sie bestätigen das aus dem Vergleich mit dem Höchster Register gewonnene Bild von einem starken Rückgang des Handelsverkehrs überhaupt³⁾.

Wenn wir nun aus den Angaben über die Zolleinnahmen, wie sie unsere Register bieten, die Warenmenge zu ermitteln trachten, die damals, aus dem Main kommend oder um mainaufwärts verfrachtet zu werden, Mainz passierte, so ergibt sich eine Hauptschwierigkeit in der Frage nach dem Tarif, der den in den Registern verbuchten Zollgebühren zugrunde lag. Die

1) A. a. O. S. 132.

2) HEYD a. a. O. 2, S. 102 ff.

3) Allerdings reichen vielleicht die Ergebnisse von fünf Jahren nicht aus, um eine ganz sichere Schlußfolgerung zu ziehen. Starke Schwankungen im Handelsverkehr scheinen in den letzten Jahrzehnten des 15. Jhts. auch am Niederrhein eingetreten zu sein, vgl. JOHN a. a. O. S. 120.

Eintragungen selbst bieten zur Beantwortung dieser Frage nur wenige und nicht zureichende Anhaltspunkte. So finden wir den Zollsatz für ein Schiff mit Hen mit 1 fl. 6 albus¹⁾, für ein Schiff mit Stroh mit 1 fl. 3 albus²⁾ und für ein Schiff mit Mist mit 3 albus³⁾ angegeben. Für ein Faß mußten 4 albus⁴⁾, für ein Pferd 2 albus⁵⁾ bezahlt werden. Ein „Stück“⁶⁾ Fische wurde mit einem Zoll von 4 albus⁷⁾, eine Tonne Essig mit 2 albus belastet⁸⁾. Diese Angaben sind selbstverständlich für die Rekonstruktion des Zolltarifs ungenügend, um so mehr, als aus ihnen über den Zollsatz, mit dem die Haupthandelsgüter, nämlich Wein und Holz, getroffen wurden, nichts zu entnehmen ist. Indessen ist uns anderweitig für die Zölle von Vilzbach und Höchst ein gemeinsamer Tarif erhalten⁹⁾, der zwar undatiert und nicht ganz gleichzeitig mit unseren Registern ist, ihnen aber doch zeitlich nicht fernsteht. Als Grenzen für seine Datierung dienen die unmittelbar im Anschluß an den Zolltarif im Kopialbuch eingetragene Anweisung des Erzbischofs Albrecht von Mainz an seine Zollbeamten vom 18. März 1532 und die Urkunde Kaiser Maximilians I. über die Verleihung des kaiserlichen Zollanteils an Graf Adolf von Nassau-Wiesbaden vom 7. August 1498¹⁰⁾. Der Tarif dürfte demnach um die Wende des 15. Jahrhunderts in Geltung gestanden sein und wir werden ihn, ohne Gefahr zu laufen, damit zu stark fehlzugreifen, auch für die Berechnung der Warenmenge zur Zeit unserer Register zugrunde legen dürfen.

1) Rechnung 1486/87 fol. 8v.

2) Rechnung 1487/92 fol. 46.

3) Rechnung 1486/87 fol. 4v.

4) Rechnung 1486/87 fol. 8.

5) Rechnung 1486/87 fol. 20.

6) Vermutlich eine Quantitätsbezeichnung.

7) Rechnung 1487/92 fol. 89.

8) Rechnung 1486/87 fol. 19.

9) Im Staatsarchiv Wiesbaden Kopialbuch A 8 fol. 134v—137. — Ich verdanke der Güte der Direktion des Staatsarchivs Wiesbaden eine Abschrift dieses Tarifes und möchte nicht ermangeln, dafür sowie für andere wertvolle Auskünfte auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

10) Staatsarchiv Wiesbaden V, Nassau—Usingen, Reichslehen.

Er ist aufgebaut auf einem Satze von 2 Goldgulden für das Zollfuder¹⁾ und setzt fest, daß von jedem Warenquantum, das einem Zollfuder gleichzusetzen ist, 2 Goldgulden zu entrichten sind²⁾. Der Tarif gibt dann bei den einzelnen Waren die Mengen an, die auf ein Zollfuder zu rechnen sind, in einzelnen Fällen wird jedoch nicht angegeben, was für eine Warenmenge auf ein Zollfuder zu rechnen ist, sondern wie hoch sich der Zollsatz für ein bestimmtes Quantum beläuft. Dies ist besonders der Fall bei Waren geringeren Werts und bei Nahrungsmitteln sowie bei Gütern, bei denen eine Relation zum Zollfuder schwer herzustellen ist, beispielsweise bei Schiffen³⁾. Für neue Schiffe aller Art wurde von je 20 fl. Wert 1 fl. entrichtet. Der gleiche Zollsatz von 5% findet sich auch bei Trinkgläsern, Heu, Stroh und verschiedenen Gemüsen, wie Zwiebel, Knoblauch, Kappus. Wenn diese Waren auch ihrem Werte nach nur einen geringen Teil der zur Verzollung gelangten Gütermenge bildeten, so muß dies doch als Fehlerquelle in Betracht gezogen werden, wenn wir aus der Höhe der Zolleinnahmen auf der Grundlage, daß 2 Goldgulden 1 Zollfuder entsprachen, die Zahl der in den einzelnen Jahren in Vitzbach verzollten Zollfuder berechnen wollen. Die ungenaue Führung der Register, die bekanntlich sehr oft die Gattung der verzollten Waren nicht nennen, ermöglicht eine Berechnung der wirklichen Mengen der verschiedenen Waren nicht. Wir können nur die Anzahl der Zollfuder, die ja nur als eine Werteinheit zu betrachten sind, ermitteln, wobei noch mit der oben erwähnten Fehlerquelle zu rechnen ist. Bei einem Kurs von 26 albus für einen Goldgulden, wie er uns in den Registern für 1489 bezeugt ist, gelangten zur Verzollung 1486 860 Zollfuder, 1487 1335 Zollfuder und in den übrigen Jahren 967—987 Zollfuder. Der Wert dieser Waren läßt sich

1) Das Zollfuder, über dessen Entstehung LAMPRECHT a. a. O. 2, S. 305 ff. zu vergleichen ist, betrug 12 Ohm oder 1702, 29 Liter.

2) „Item ein zollfuder gibt 2 gulden in golt, es sey welcherley war es wolle, so uff das fuder zolle besehen wirt.“

3) Bei diesen Positionen des Tarifes zeigt sich auch Übereinstimmung mit den wenigen aus unseren Registern ermittelten Sätzen, so wird ein Stück Stockfische mit 4 albus verzollt, Nachen mit 2 bzw. 1 albus.

mit Sicherheit nicht berechnen. Legt man 20 Pfund Heller als Wert des Zollfuders zugrunde, wie er nach FLIEDNER¹⁾ 1478 festgesetzt war, so ergibt sich ein Betrag von 20 000—26 000 ℥ Heller; nimmt man hingegen an, daß die Zollhöhe wie bei einzelnen Positionen des Tarifs für sämtliche Waren mit 5 % des Wertes festgesetzt war, so kommt man auf 42 000—56 000 fl., was etwa dem Doppelten entspricht, so daß die Wertung des Zollfuders mit 20 ℥ einer Zollhöhe von 10 % gleichkommt. Es ist indessen sehr fraglich, ob wir eine durchgängige Verzollung in einer Höhe von 5 % annehmen dürfen, da z. B. auch im Coblenzer Moselzolltarif von 1588, ebenso wie in unserem Tarife, von neuen Schiffen und einer Anzahl Waren 5 % erhoben wurden, während die Positionen für andere und gerade die wichtigen Waren höhere waren²⁾. Die beiden oben angeführten Zahlen werden somit nur als Grenzwerte zu betrachten sein. Zum Vergleich sei noch angeführt, daß LAMPRECHT³⁾ den Wert der am Rhein im Jahre 1463—1464 verzollten Warenmenge mit 600 000—700 000 fl. berechnet hat.

Was die Produkte des Mainhandels betrifft, so entspricht das Bild, das uns die Register bieten, vollkommen dem von HUMMEL entworfenen⁴⁾. Die Hauptwaren sind Wein, Holz in allen Formen, Getreide und Steine, daneben spielen von Landesprodukten Heu, Stroh und Mist sowie verschiedene Gemüse (Knoblauch, Kappus, Ollauch) und als Einfuhrwaren Fische (Heringe und Stockfische) eine große Rolle. Die ungenaue Führung der Register ermöglicht weder eine genaue Zusammenstellung der zur Verzollung gelangten Warengattungen⁵⁾, noch eine zahlenmäßige Darstellung des Anteils, den dieselben an den Zollerträgen hatten. Soweit die genaueren Eintragungen einen Schluß zulassen⁶⁾ — ein sicheres Urteil ist nicht möglich —,

1) A. a. O. S. 69.

2) Vgl. H. HELLWIG, Zur Geschichte des Coblenzer Moselzollens i. Trierer Arch. 26/27, S. 104 f.

3) Deutsches Wirtschaftsleben 2, S. 335.

4) A. a. O. S. 330 ff.

5) Von Industrieartikeln seien Blasbälge und Hakenbüchsen genannt.

6) Zur besseren Veranschaulichung diene folgende Zusammenstellung:

steht dem Werte nach an erster Stelle der Wein, dem das Holz folgt, wobei nicht nur Bauholz und Bretter, sondern auch alle Erzeugnisse der Holzindustrie, wie Fässer, Reifen, Pfähle, Latten, Faßdauben u. a. inbegriffen sind¹⁾. An der nächsten Stelle steht Getreide. Der Wert der übrigen Waren kommt diesen gegenüber, wiewohl die Verzollungsfälle bei einzelnen recht zahlreich sind, weniger in Betracht.

Reichere Angaben bieten die Register über die Kaufleute und Schiffer, denen die verzollten Waren gehörten oder die ihre Verschiffung besorgten, da bei dem allergrößten Teil der Eintragungen die Namen der die Zollgebühren entrichtenden Personen angegeben sind. Ihr Wohnsitz ist allerdings ebenso wie in den Kölner Rheinzollbüchern²⁾ leider fast nie verzeichnet.

Der Anteil, den die einzelnen Kaufleute und Schiffer am Handel hatten, läßt sich dagegen genau feststellen, auch über die Waren, die von ihnen in den Handel gebracht oder verschifft wurden, läßt sich ein Überblick gewinnen³⁾. Die Be-

	1486 fl.	1487 fl.	1488 fl.	1489 fl.	1490 fl.	1491 fl.
Wein.	529	574	448	622	503	172
Holz und Holzwaren (Fässer, Reifen usw.	438	381	376	266	356	242
Getreide	65	51	203	80	73	68
Heu, Stroh, Mist	70	95	78	24	55	24
Heringe und andere Fische . .	98	100	48	80	57	22
Steine, Ziegel, Kalk	10	18	18	33	26	20
Gemüse und Obst	31	38	29	28	38	28
Sa.	1241	1257	1200	1133	1108	576

1) Über die Bedeutung der Holzindustrie und des Holzhandels am oberen Main vgl. KÖBERLIN, Der Obermain als Handelsstraße im späteren Mittelalter in Wirtsch. u. Verw. Studien, hg. v. Schanz 4, S. 19 ff. und 35 ff.

2) Vgl. JOHN a. a. O. S. 54. Daß die in den Personennamen enthaltenen Ortsnamen keineswegs immer die Bedeutung haben, daß ihr Träger in diesem Orte ansässig war, darauf hat JOHN mit Recht hingewiesen. Jedesfalls aber kennzeichnen sie die Herkunft der Personen.

3) Vgl. über diese Transporteinrichtungen RICH. BETTOENHÄUSER, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im MA. in Leipziger Studien a. d. Geb. d. Gesch., 2. Bd., 1. Heft.

deutung der Marktschiffahrt und Frühschiffahrt für Handel und Verkehr tritt deutlich hervor¹⁾).

Wir geben im folgenden eine Tabelle mit den Namen einer Anzahl in den Registern wiederholt vertretenen Kaufleute und Schiffer wieder, aus der ersichtlich ist, wie oft dieselben in den Jahren 1486—1491 den Zoll passierten und was sie an Zoll entrichteten. Bei ihrer Auswahl war neben dem Bestreben, aus der großen Zahl diejenigen herauszugreifen, deren Geschäft den größten Umfang hatte, auch der Gesichtspunkt maßgebend, verschiedene Typen vertreten zu sehen.

Die 35 Namen der Tabelle repräsentieren natürlich nur einen Bruchteil der in den Zollregistern vertretenen Kaufleute und Schiffer. Wenn wir die Zahl der Fahrten und die Höhe der entrichteten Zollgebühren betrachten, sehen wir, daß sie nicht immer in geradem Verhältnis stehen. Fast in jedem Jahre haben fünf oder sechs Personen nahezu 20—25 % sämtlicher Zolleinnahmen entrichtet. Zu diesen gehören insbesondere Contz Linck, Matzman, Johann More, die Riepusch, die beiden Schaffener und Dewalt von Speier. Neben ihnen hatten auch noch andere, wie die Grabenmecher, Reynolt und Swartz, namhafte Beträge am Zoll zu erlegen. Ihnen gegenüber tritt der von anderen, die wie Althenrich und Hammans Hen weit mehr Fahrten machten, erlegte Zoll stark zurück, wenn auch ersichtlich ist, daß die Marktschiffahrt und die Frühschiffahrt, als deren Hauptvertreter Althenrich, Krug, Riepusch und Hammans Hen gelten dürfen, auch in dieser Zeit im Gütertransport eine Rolle spielten²⁾. Die

1) JOHN scheint a. a. O. S. 54 vorauszusetzen, daß die eingetragenen Namen stets die der Kaufleute, der Eigentümer der Waren, sind, zumindest bezeichnet er diejenigen unter ihnen, die durchschnittlich wenigstens achtmal im Jahre den Zoll passierten, in einer von ihm gegebenen Tabelle als Großkaufleute. In vielen Fällen wird es sich gewiß um Kaufleute gehandelt haben, sicher waren es aber ebenso oft Schiffer, die nur den Transport besorgten. Die Bezeichnung Großkaufleute wäre besser überhaupt zu vermeiden, vgl. dazu G. VON BELOW, Großhändler und Kleinhändler in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie 75, S. 1 ff., jetzt in erweiterter Bearbeitung in Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 302 ff.

2) Vgl. BETTGEMHÄUSER a. a. O. S. 10, der im 15. Jht. der Personenbe-
Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. XVII.

Namen	Zahl der Verzollungen					
	1486	1487	1488	1489	1490	1491
Althenrich (Marktschiffer) . . .	26	52	39	5	—	—
Artzen, Michel von	—	2	8	7	2	3
Bacharach, Jost von	8	9	10	8	7	9
Buernfindt	5	6	—	—	—	2
Busch, Adam	1	7	2	5	1	1
Busch, Hans	3	2	4	10	9	3
Düren, Johann von	3	7	—	—	2	1
Frankfurt, Henchin von	19	27	5	9	6	3
Gilman (Peter)	13	18	15	10	17	8
Grabenmecher, Hammann und Lorenz	5	13	9	10	8	8
Hammans, Hen (Frühschiffer) . .	13	33	21	40	59	51
Hanff, Dhiel von	6	5	—	—	—	5
Heymbach, Cleßgin von	4	6	4	8	13	9
Jeck (Gack) der arme, von Ko- blenz	1	—	2	2	—	—
Kalckborner, Jeckel	7	8	14	7	10	10
Kaub, Anthes von	2	2	2	4	3	5
Koppesteyn, Clais	2	4	6	6	2	6
Krofft, Hermann von	6	6	—	—	—	—
Linck, Contz	7	8	6	5	6	4
Linck, Hensel	—	4	2	4	1	2
Linz, Hermann von	3	7	—	—	—	4
Lorch, Friedrich von	2	1	1	1	4	3
Matzmann	5	4	8	11	12	10
More, Johann	—	3	2	1	10	4
Reynolt	6	2	10	1	1	1
Riepusch, Alt-, Heinz u. Ritz ¹⁾ .	49	77	66	70	77	43
Schaffener, Jacob u. Ulrich ¹⁾ . .	3	8	6	10	8	9
Schreiber, Stephan	5	12	5	7	5	6
Speier, Dewalt von	11	11	12	27	21	26
Stoessel, Dhyel	7	9	3	12	8	11
Suffus, Friedrich	—	2	11	4	1	—
Suffus, Werner	—	1	1	3	3	—
Swartz, Heintz	4	6	5	4	5	1
Waltz, der her.	3	3	—	3	1	2
Wesel, Thys von	3	3	6	4	2	4

1) In diesen beiden Fällen läßt sich eine Trennung der den gleichen Familiennamen führenden Personen nicht durchführen, da vielfach ihre Taufnamen nicht angeführt sind.

Namen	Summen der Zollgebühren in Gulden					
	1486	1487	1488	1489	1490	1491
Althenrich (Marktschiffer) . . .	18	31	32	3	—	—
Artzen, Michel von	—	4	10	12	23	11
Bacharach, Jost von	3	5	6	7	4	6
Buernfindt	12	14	—	—	—	6
Busch, Adam	$\frac{3}{2}$	$13\frac{1}{2}$	1	$3\frac{1}{2}$	1	1
Busch, Hans	$9\frac{1}{2}$	12	13	67	30	1
Düren, Johann von	3	7	—	—	$1\frac{1}{2}$	2
Frankfurt, Henchin von	14	25	6	14	$2\frac{1}{2}$	4
Gilman (Peter)	21	31	20	23	29	10
Grabenmecher, Hammann u. Lorenz	13	84	51	58	42	16
Hammans, Hen (Frühschiffer) . .	6	25	17	12	19	21
Hanff, Dhiel von	23	$51\frac{1}{2}$	—	—	—	23
Heymbach, Cleßgin von	2	7	5	18	$5\frac{1}{2}$	20
Jeck (Gack) der arme, von Ko- blenz	$\frac{1}{2}$	—	1	$\frac{1}{2}$	—	—
Kalckborner, Jeckel	7	5	9	6	$7\frac{1}{2}$	6
Kaub, Anthes von	3	4	$2\frac{1}{2}$	7	7	7
Koppesteyn, Glais	$2\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{2}$	25	$13\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$
Krofft, Hermann von	$5\frac{1}{2}$	26	—	—	—	—
Linck, Contz	76	93	48	28	44	$23\frac{1}{2}$
Linck, Hensel	—	20	10	28	5	13
Linz, Hermann von	9	37	—	—	—	20
Lorch, Friedrich von	4	2	$2\frac{1}{2}$	2	5	$4\frac{1}{2}$
Matzmann	44	11	27	$26\frac{1}{2}$	37	15
More, Johann	—	123	29	12	54	24
Reynolt	29	10	32	6	6	—
Riepusch, Alt-, Heinz u. Ritz ¹⁾ .	80	302	111	235	234	179
Schaffener, Jacob u. Ulrich ¹⁾ . .	110	91	84	134	100	62
Schreiber, Stephan	3	11	6	12	3	14
Speier, Dewalt von	51	66	48	85	50	77
Stoessel, Dhyel	18	46	10	50	18	25
Suffus, Friedrich	—	$2\frac{1}{2}$	51	28	4	—
Suffus, Werner	—	$\frac{1}{2}$	1	2	$2\frac{1}{2}$	—
Swartz, Heintz	15	26	10	14	15	3
Waltz, der her	25	$8\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{2}$	6	15
Wesel, Thys von	$4\frac{1}{2}$	6	25	$5\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	6

1) In diesen beiden Fällen läßt sich eine Trennung der den gleichen Familiennamen führenden Personen nicht durchführen, da vielfach ihre Taufnamen nicht angeführt sind.

schon gestreifte Frage, ob es sich bei den die Zollgebühren entrichtenden Personen um Kaufleute oder Schiffer handelte, läßt sich mit Sicherheit nur in jenen Fällen entscheiden, wo die Betreffenden ausdrücklich als Markt- oder Frühschiffer bezeichnet werden. Schiffer waren bestimmt die Riepusch, von denen gleichzeitig drei dieses Namens begegnen und von denen Heinz Riepusch als Frühschiffer und Bürger zu Frankfurt bekannt ist¹⁾. Bei den meisten bleibt es zweifelhaft. Daß die meisten, soweit sich feststellen läßt, die verschiedenartigsten Waren führten²⁾, genügt nicht, um daraus den Schluß zu ziehen, daß es sich um Schiffer handelte, die eben den Transport verschiedener Waren besorgten, denn BELOW³⁾ hat gezeigt, daß Großhandel treibende Kaufleute des Mittelalters oft mit den verschiedenartigsten Waren handelten. Kaufleute möchte ich mit Sicherheit nur in jenen sehen, die nachweislich nur eine Art von Gütern am Zoll vorbeiführten. Dies ist nur bei wenigen der Fall. Von den in der Tabelle Genannten haben Contz und Hensel Linck, bei denen die Art der verzollten Waren stets angegeben ist, ausnahmslos Holz verzollt, entweder Holz schlechtweg oder Bort (Bretter), ebenso Heintz Swartz und Waltz. Sie werden wohl Holzhändler gewesen sein⁴⁾. Ähnlich haben Ulrich und Jacob Schaffener nur Wein geführt, auch Anthes von Kaub, der nur Stein verzollte,

förderung bei der Marktschiffahrt eine überragende Rolle zuweist. — Über die Frühschiffe (so genannt, weil sie in der Frühe vor den Marktschiffen von Frankfurt bzw. Mainz abfahren), die seit dem ersten Drittel des 15. Jhts. den Marktschiffenstarke Konkurrenz machten, vgl. BETTGENHÄUSER a. a. O. S. 86 ff.

1) Vgl. über ihn BETTGENHÄUSER a. a. O. S. 83. — Über das Mainzer Schiffergewerbe vgl. CHR. ECKERT in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, 16. Bd.

2) So führte Jost von Bacharach neben Steinen und Kalk auch Getreide, Hen, Stroh und Fässer, Hans Busch neben Wein Korn, Rettiche, Hanf und Meßgut, einmal ein Bruderschiff, womit er wohl deutlich als Schiffer gekennzeichnet ist, Gilman neben Wein Reifen, Fässer, Pfähle und Heringe, Matzman Wein, Heringe, Galmei und Meßgut, Dewalt von Speier Wein, Heringe, Meßgut, Getreide, Gemüse und Fische. — Vgl. übrigens auch die gleichen Beobachtungen bei JOHN a. a. O. S. 55.

3) A. a. O. (Probl. d. Wirtschaftsgesch.) S. 350.

4) Über den Umfang des Holzhandels auf dem Obermain vgl. KÖBERLIN a. a. O. S. 52 ff.

darf hier genannt werden. Die oft beklagte ungenaue Führung der Register läßt auch in diesem Punkte ein abschließendes Urteil nicht zu. Beachtenswert scheint mir, daß eine ganze Anzahl von Namen, deren Träger nach John¹⁾ in den Jahren 1478 bis 1489 wiederholt den Kölner Rheinzoll passierten, auch in unseren Registern auftauchen, so Johann und Michel von Artzen, Buernfindt (in den Kölner Registern Bourenvyant), Johann von Düren, Peter und Thiel von Hanff (Honff), Hen von Frankfurt, Clais Koppenstein, Hermann von Krofft, Matzman, Johann von Nüss (Neuss), Friedrich und Werner Suffus, Dhiel Stössel (in Köln Stoisser), Hen Schreyer, Jacob Sypgin und Udermann aus Köln. Diese Liste, die leicht noch bedeutend vermehrt werden könnte, zeigt deutlich die Zusammenhänge zwischen dem Mainhandel und dem Handel am unteren Rhein. Eine genaue Durcharbeitung der Kölner und der Vilzbacher Zollregister nach dieser Richtung könnte noch wertvolle Ergebnisse für die Geschichte der an Handel und Schiffahrt beteiligten Personen liefern.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen; daß sich in den Registern gelegentlich Eintragungen finden, die unsere Kenntnisse über einzelne historische Ereignisse und Vorgänge zu bereichern und zu beleben vermögen. So findet sich in der Woche nach dem 20. Juli 1489 folgende Eintragung: item 20 albus des konigs rethe von Muscha phert²⁾. Gemeint sind hier offenbar Räte des Großfürsten von Moskau. Im Jahre 1489 weilte nun tatsächlich Georg Trachainot als Gesandter des Großfürsten Iwan III. in Deutschland³⁾. Er und seine Begleitung sind die Räte des „Königs von Muscha“. Wir wissen, daß sie von König Maximilian in Frankfurt, wo Maximilian in der zweiten Julihälfte 1489 am Reichstage weilte, in feierlicher Audienz empfangen wurden. Aus unserem Register erfahren wir nun, daß die Gesandtschaft, die den deutschen Boden in Lübeck betreten haben soll, zur Reise nach Frankfurt den Wasserweg benutzt hat.

1) A. a. O. S. 55.

2) Fol. 61.

3) Vgl. H. ÜBERSBERGER, Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jhts. 1, S. 15.